

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 23. Oktober 1973

122. Stück

514. Verordnung: Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kakao

515. Verordnung: Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973

514. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Oktober 1973 über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kakao

Auf Grund des § 12 Abs. 1 lit. a des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1971 und des Beschlusses des Internationalen Kakaoates vom 10. August 1973, BGBl. Nr. 503, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Kakao im Sinne dieser Verordnung sind nachstehende Waren:

- TNr. 18.01 Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- TNr. 18.03 Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet
- TNr. 18.04 Kakaobutter (Kakaofett und Kakaöl)
- TNr. 18.05 Kakaopulver, nicht gezuckert

§ 2. In der Einfuhr ist die zollamtliche Abfertigung von Kakao zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nur gegen Vorlage eines gültigen Ursprungszeugnisses, Ausfuhrzeugnisses, Zeugnisses über die Teilung von Sendungen, Zeugnisses über die Einfuhr aus einem Nichtmitglied oder Ausnahmezeugnisses in einer der Anlage I, II, III, IV oder V des Beschlusses des Internationalen Kakaoates vom 10. August 1973, BGBl. Nr. 503, entsprechenden Form zulässig.

§ 3. Die Vorlage eines Zeugnisses gemäß § 2 ist nicht erforderlich:

- für Kakao als Vorrat zum unmittelbaren Verbrauch auf Schiffen, in Luftfahrzeugen oder auf anderen im internationalen Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln,
- für Proben und sonstige Kleinsendungen bis zu einem Eigengewicht von 25 kg Kakaobohnen, Kakaobutter, Kakaopress-

kuchen oder Kakaopulver, Kakaomasse oder Kakaobohnenstückchen,

- für Kakao, soweit eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vorgelegt wird, daß durch die Einfuhr Bestimmungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens nicht verletzt werden.

§ 4. (1) Ein Ursprungszeugnis gemäß § 2 ist gültig:

- wenn es von einer zuständigen Behörde oder Stelle eines in Anlage 1 genannten Landes ausgestellt wurde,
- wenn es im Teil A vollständig und richtig ausgefüllt ist,
- wenn es als „Original“ gekennzeichnet ist,
- wenn es mit Kakaoausfuhrmarken gemäß Anlage 3 a versehen ist, deren Kennziffer dem Kakaojahr der Versendung und deren Kennbuchstaben dem ausstellenden Land entspricht.

(2) Ist die Summe der Gewichtseinheiten der Kakaoausfuhrmarken geringer als das im Ursprungszeugnis angegebene Eigengewicht der Kakaobohnen oder das in Kakaobohnen umgerechnete Eigengewicht anderen Kakao als Kakaobohnen, so ist das Zeugnis nur bis zu jener Menge gültig, die der Summe der Gewichtseinheiten der Kakaoausfuhrmarken entspricht. Überschreitungen bis zu 49 kg sind jedoch zulässig.

§ 5. Ein Ausfuhrzeugnis gemäß § 2 ist gültig:

- wenn es von einer zuständigen Stelle oder Behörde eines in Anlage 1 oder 2 genannten Landes ausgestellt wurde,
- wenn es im Teil A vollständig und richtig ausgefüllt ist,
- wenn es als „Original“ gekennzeichnet ist.

§ 6. (1) Ein Zeugnis über die Teilung von Sendungen gemäß § 2 ist gültig:

- wenn es von einer zuständigen Stelle oder Behörde eines in Anlage 1 oder 2 genann-

- ten Landes oder vom Exekutivdirektor der Internationalen Kakao-Organisation ausgestellt wurde,
- b) wenn es im Teil A vollständig und richtig ausgefüllt ist,
- c) wenn es als „Original“ gekennzeichnet ist,
- d) wenn es mit Marken für die Teilung von Sendungen gemäß Anlage 3 b versehen ist.

(2) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 7. (1) Ein Zeugnis über die Einfuhr aus einem Nichtmitglied gemäß § 2 ist gültig:

- a) wenn es von einer österreichischen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgestellt wurde,
- b) wenn es im Teil A vollständig und richtig ausgefüllt ist,
- c) wenn es als „Original“ gekennzeichnet ist,
- d) wenn es mit Kakaoausfuhrmarken gemäß Anlage 3 a versehen ist, deren Kennziffer dem Kakaojahr der Ausstellung entspricht und die die Kennbuchstaben „AT“ tragen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8. Ein Ausnahmezeugnis gemäß § 2 ist gültig:

- a) wenn es von einer zuständigen Stelle oder Behörde eines in Anlage 1 oder 2 genannten Landes ausgestellt wurde,
- b) wenn es im Teil A richtig und vollständig ausgefüllt ist,
- c) wenn es als „Original“ gekennzeichnet ist.

§ 9. Zeugnisse gemäß § 2 und Bestätigungen gemäß § 3 lit. c sind von den Zollämtern anlässlich der zollamtlichen Eingangsabfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr einzuziehen, im Teil B mit den erforderlichen Vermerken zu versehen und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

§ 10. Bei der Ausfuhr von Kakao aus dem freien Verkehr oder aus dem Vormerkverkehr ist die zollamtliche Abfertigung nur gegen Vorlage eines gültigen Ausfuhrzeugnisses in einer der Anlage II des Beschlusses des Internationalen Kakaorates vom 10. August 1973 entsprechenden Form zulässig.

§ 11. Die Vorlage von Zeugnissen gemäß § 10 ist nicht erforderlich:

- a) für Kakao als Vorrat zum unmittelbaren Verbrauch auf Schiffen, in Luftfahrzeugen oder auf anderen, im internationalen Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln,
- b) für Proben und sonstige Kleinsendungen bis zu einem Eigengewicht von 25 kg Kakaobohnen, Kakaobutter, Kakaopreßkuchen oder Kakaopulver, Kakaomasse oder Kakaobohnenstückchen,

- c) für Kakao, soweit eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vorgelegt wird, daß durch die Ausfuhr Bestimmungen des Internationalen Kakao-Übereinkommens nicht verletzt werden.

§ 12. Ein Ausfuhrzeugnis gemäß § 10 ist gültig:

- a) wenn es von einer österreichischen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ausgestellt wurde,
- b) wenn es im Teil A vollständig und richtig ausgefüllt ist,
- c) wenn es als „Original“ gekennzeichnet ist.

§ 13. Zeugnisse gemäß § 10 sind von den Zollämtern anlässlich der Ausgangsabfertigung im Teil A mit den notwendigen Vermerken zu versehen und, soweit die Ausfuhr nach einem in Anlage 1 oder 2 genannten Land erfolgt, dem Verfügungsberechtigten wieder auszufolgen, ansonst einzuziehen und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln. Bestätigungen gemäß § 11 lit. c sind jedenfalls einzuziehen und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

Staribacher

Anlage 1

Ausfuhrmitglied	Kennbuchstaben
Australien (Papua Neu-Guinea) **)	AU
Brasilien	BR
Ecuador *)	EC
Elfenbeinküste	CI
Ghana	GH
Guatemala	GT
Jamaika *)	JA
Kamerun	CM
Kuba	CU
Nigeria	NG
Portugal (São Tomé und Príncipe) **)	PT
Togo	TG
Trinidad und Tobago *)	TT
Venezuela *)	VE

Anlage 2

Einfuhrmitglied	Kennbuchstaben
Algerien	DZ
Belgien	BE
Bulgarien	BG
Bundesrepublik Deutschland	DE

Chile	CL
Dänemark	DK
Finnland	FI
Frankreich	FR
Honduras	HN
Irland	EI
Italien	IT
Japan	JP
Jugoslawien	YU
Kanada	CA
Königreich der Niederlande	NL
Kolumbien	CO
Luxemburg	LU
Norwegen	NO
Österreich	AT
Rumänien	RO
Schweden	SE
Schweiz	CH
Spanien	ES
Ungarn	HU
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	SU
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB

Anlage 3 a



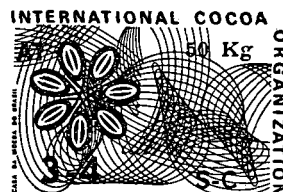
Kakaoausfuhrmarken haben folgende Gewichtseinheiten und Farben:

50 kg rot	50.000 kg kastanienbraun
500 kg orange	
5.000 kg violett	100.000 kg ocker
10.000 kg grün	500.000 kg blau

Die Kakaoausfuhrmarken müssen die Kennbuchstaben des Landes, in dem das Zeugnis ausgestellt wurde, sowie die Kennziffer des betreffenden Kakaojahres tragen. Das Kakaojahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Eine Versendung gilt dann als während des Kakaojahres, für welches die Kakaoausfuhrmarken gelten, durchgeführt, wenn das Stempeldatum der Zollbehörde des betreffenden Ausfuhrmitgliedes auf dem Zeugnis nicht nach dem 7. Jänner des auf das Kakaojahr folgenden Kalenderjahres liegt.

Kakaoausfuhrmarken jener Länder, die in der Anlage 1 mit *) gekennzeichnet sind, tragen zusätzlich den Aufdruck „C 1“, Kakaoausfuhrmarken der in der Anlage 1 mit **) gekennzeichneten Länder den Aufdruck „C 2“.

Anlage 3 b



Marken für die Teilung von Sendungen haben die gleichen Gewichtseinheiten und Farben wie Kakaoausfuhrmarken. Sie tragen die Kennbuchstaben des ausstellenden Mitgliedes und die Kennziffer des Kakaojahres sowie zusätzlich den Aufdruck „SC“.

515. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 18. Oktober 1973 betreffend Flugsicherungsstreckengebühren (Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

Auf Grund des § 1 Abs. 4 bis 7 sowie der §§ 3 und 4 Abs. 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

Zu § 1 Abs. 4 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973

§ 1. (1) Sofern ein Luftfahrzeughalter die Erklärung abgegeben hat, daß er Luftfahrzeuge verschiedener Ausführungen derselben Type verwendet, gilt als Gewicht jedes dieser Luftfahrzeuge das durchschnittliche höchstzulässige Abfluggewicht aller seiner Luftfahrzeuge dieser Type. Diese Berechnung hat mindestens jedes Jahr einmal zu erfolgen.

(2) Solange ein Luftfahrzeughalter keine Erklärung im Sinne des § 1 Abs. 1 abgegeben hat, gilt das höchstzulässige Abfluggewicht der schwersten Ausführung der betreffenden Type als Gewicht jedes von ihm verwendeten Luftfahrzeuges dieser Type.

Zu § 1 Abs. 5 bis 7 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973

§ 2. Das für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebende Haushaltsjahr, der Kostendeckungssatz, der Gebührensatz und die Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden sowie von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird, werden in der Anlage 1 dieser Verordnung bestimmt bzw. festgestellt.

**Zu § 3 des Flugsicherungsstreckengebühren-
gesetzes 1973**

§ 3. (1) Keine Flugsicherungsstreckengebühren sind zu entrichten für:

1. operationelle Militärflüge,
2. Such- und Rettungsflüge,
3. Flüge zur Vermessung oder Überwachung von Flugnavigationseinrichtungen,
4. Erprobungsflüge und Flüge, die ausschließlich der Schulung oder der Ausbildung von Luftfahrern dienen,
5. Flüge mit Staatsluftfahrzeugen zu gemeinnützigen Zwecken,
6. Rundflüge,
7. Flüge, die ausschließlich nach den Sichtflugregeln durchgeführt werden,
8. Flüge mit Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von weniger als 2000 kp, sowie
9. Inlandsflüge.

(2) Für andere als die im Abs. 1 bezeichneten Flüge mit Luftfahrzeugen mit einem höchst-

zulässigen Abfluggewicht von weniger als 5700 kp ermäßigt sich der Wert der Dienstleistungseinheit um 50%.

(3) Für Flüge, die über den Atlantik führen, sind Pauschalgebühren gemäß der Anlage 2 dieser Verordnung zu entrichten.

**Zu § 4 Abs. 3 des Flugsicherungsstrecken-
gebührengesetzes 1973**

§ 4. (1) Ab dem Tage der Zustellung eines Zahlungsauftrages (§ 5 Abs. 1 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973) sind Verzugszinsen in der Höhe von 9% pro Jahr zu entrichten; sofern der Zahlungsauftrag jedoch vor dem 30. Tage nach der Durchführung des gebührenpflichtigen Fluges zugestellt werden sollte, sind die Verzugszinsen erst ab diesem Tage zu entrichten.

(2) Über Forderungen gegen einen Schuldner in der Höhe von insgesamt weniger als 5 Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika ist kein eigener Zahlungsauftrag zu erlassen.

Lanc

Anlage 1

(Zu § 2 der Flugsicherungsstrecken-
gebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	1973 11 01 bis 1975 10 31
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1971
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	30%
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	keine
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1973 11 01 (Wechselkurs 1973 07 03): \$ 6,6630
7. Höhe der gemäß § 3 Abs. 2 ermäßigten Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1973 11 01 (Wechselkurs 1973 07 03): \$ 3,4223

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 3 der Flugsicherungs-
streckengebührenverordnung 1973)

Für Flüge, bei denen der Zielflugplatz (oder der Abflugplatz) zwischen dem 30. und 110. Grad westlicher Länge und zwischen dem 28. und 55. Grad nördlicher Breite (Zone III) beziehungsweise westlich des 30. Grades westlicher Länge und zwischen dem Äquator und dem 28. Grad nördlicher Breite (Zone V) liegt, ist — je nachdem welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (beziehungsweise der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den in der Spalte 4 bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1 Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	2 Pauschalgebühr bei 50 Tonnen in § ab		3 Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 Tonnen in § ab		4 Bei Gebührenbefreiung in
	1973 11 01	1974 01 01	1973 11 01	1974 01 01	
Ankara, Athen, Tel Aviv oder Beirut — (Zone III)	77,10	77,90	3,15 13,54 20,38 18,63 1,39 3,39 0,31 0,77 9,74	3,15 14,27 20,38 18,63 1,46 3,39 0,31 0,77 9,74	Belgien/Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland Frankreich dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland der Schweiz Portugal Spanien
Budapest — (Zone III)	142,95	145,82	7,64 44,05 57,07	7,64 46,41 57,07	Belgien/Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland dem Vereinigten Königreich den Niederlanden Irland
Wien — (Zone III)	140,82	143,69	10,28 7,45	10,79 7,45	
Zagreb — (Zone III)	129,40	131,65	14,95 41,76 45,36 13,40	14,95 44,01 45,36 13,40	Belgien/Luxemburg der Bundesrepublik Deutschland dem Vereinigten Königreich Irland
München — (Zone V)	65,24	65,98	12,25 26,22 5,56 6,95 13,01	12,91 26,22 5,56 6,95 13,01	der Bundesrepublik Deutschland Frankreich der Schweiz Portugal Spanien



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.